

Elternbeitragsverordnung zur Festsetzung von Elternbeiträgen

A. GRUNDLAGEN ZU BEITRÄGEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDER- BETREUUNG UND WEITERE ANGEBOTE DER SCHULE IN GOSSAU ZH

In der Gemeinde Gossau ZH bieten die Schule und private Trägerschaften, welche mit der Gemeinde Gossau eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ein qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Betreuung sowie weitere Angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter an.

Die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter finden sich im Volksschulgesetz (Tagesstrukturen), jene für Kinder im Vorschulalter im Gesetz über die ambulante Jugendhilfe des Kantons Zürich.

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Artikel 15 und Art. 28 im Jugendhilfegesetz geändert und sind seit 1. Januar 2011 in Kraft. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen.

In Gossau werden die familienergänzende Kinderbetreuung und weitere Angebote für Schulkinder subventioniert.

Eltern in Gossau sollen ihre Kinder in einer der individuellen Situation entsprechenden, geeigneten Betreuungseinrichtung betreuen lassen können. Diese Leistungen sowie weitere Angebote für Schulkinder werden in Gossau jeweils subventioniert. Die Subventionierung der Elternbeiträge durch die öffentliche Hand soll einheitlich und institutionsunabhängig erfolgen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf solche Beiträge angewiesen sind.

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf eine von der Sozialvorstände-Konferenz am 17. März 2011 verabschiedete und den Gemeinden des Bezirks Hinwil zur Umsetzung empfohlene Grundlage. Ziel ist, bezirkswweit eine vergleichbare Subventionspraxis zu erreichen.

B. GRUNDSÄTZE

Die Betreuungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und weitere Angebote der Schule stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Eltern können die Bedürfnisse des Kindes individuell berücksichtigen und gemäss Tarifreglement von den Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand profitieren.

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild und hat das Ziel, die Kinder altersentsprechend zu betreuen, gesund und gut zu verpflegen sowie die Integration in eine gesellschaftliche Gruppe zu fördern. Auf gegenseitiges Verständnis, Respekt, Rücksichtnahme und Gemeinschaftsförderung wird grosser Wert gelegt.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und der Altersgruppen werden berücksichtigt, aber auch die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und Umwelt gefördert.

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein Beitrag an die Chancengleichheit der Kinder geleistet werden.

C. GELTUNGSBEREICH

Die Elternbeitragsverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihren gesetzlichen Wohnsitz zusammen mit den betreuten Kindern in Gossau haben und

- a) in der Gemeinde Gossau eine familienergänzende Betreuung der Schule oder in einer Institution mit Leistungsvereinbarung in Anspruch nehmen möchten. Während der Arbeits- und Wegzeit können Elternbeiträge subventioniert werden.
- b) die weiteren Angebote der Schule nutzen möchten. Über den Geltungsbereich bei schulischen Angeboten entscheidet die Schule.

D. RAHMENBEDINGUNGEN UND BEITRAGSBERECHTIGUNG

Art. 1 Massgebendes Einkommen

Art. 2 Haushaltgrösse

Art. 3 Vergünstigungen

Art. 4 Konkubinats-/Patchworkfamilien

Art. 5 Abzüge für Alimentenzahlungen

Art. 6 Essensbeiträge

Art. 7 Höchstarif

Art. 8 Selbstständig-Erwerbende

Art. 9 Ausbildungen

Art. 10 Härtefälle

Art. 11 Berechnung Elterntarife / Bezeichnung der zuständigen Stelle

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Art. 13 Unrechtmässiger Bezug

Art. 14 Wegzug

- Art. 1
massgebendes
Einkommen
- Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle im Anhang 1 als Grundlage für die Beitragsberechtigung.
Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:
- alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten.
 - 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Pkt. 35 werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen (Deklaration gemäss Antragsformular)
- Art. 2
Haushaltgrösse
- Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.
In der vorliegenden Elternbeitragsverordnung wird die Haushaltgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt für die Berechnung der Beitragsberechtigung gem. Anhang 1 berücksichtigt.
- Art. 3
Vergünstigungen
- Werden mehrere Kinder von Beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein zusätzlicher Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt. Dieser wird dem Kind mit weniger Betreuungsstunden angerechnet.
- Art. 4
Konkubinats-/
Patchwork-Familien
- Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen. Im Zweifelsfall kann beim Einwohnerdienst nachgefragt werden.
- Art. 5
Abzüge
Alimentenzahlungen
- Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige PartnerInnen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.
- Art. 6
Essensbeiträge
- Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert.
Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob Eltern Subventionsbeiträge erhalten und damit einen niedrigeren Tarif bezahlen oder Vollzahler sind. Die Betreuungsinstitution kann die Essenskosten jedoch nach eigenem Ermessen verrechnen.
- Art. 7
Höchsttarif
- Als Höchsttarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter als Höchsttarif oder aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet und festgelegt worden ist. Die Tarifgestaltung wird von den einzelnen Trägerschaften in Absprache mit den Subventionsgebern festgelegt.
Essensbeiträge werden den Eltern gem. Artikel 6 separat in Rechnung gestellt.
- Art. 8
Selbstständig-
Erwerbende
- Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchsttarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig.
Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.
- Art. 9
Ausbildung
- Wenn Eltern in Erst-Ausbildung stehen, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen.
Bei Zweit-Ausbildung der Eltern werden nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Antrag an die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) finanzielle Beiträge geprüft.

Art. 10
Härtefälle

In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) wenden.
Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit dem Subventionsträger im Einzelfall.
Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

Art. 11
Berechnung
Eltern-Beiträge /
zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung resp. der Sozialabteilung der Gemeinde.

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird, ausgenommen bei einmaliger Kostenbeteiligung.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00/Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und / oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.

Art. 12
fehlende oder
falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif berechnet.

Art. 13
unrechtmässiger
Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und / oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung oder weitere Angebote ausgerichtet wurden, werden von der zuständigen Stelle bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 14
Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

Gossau ZH, 28. November 2011

Im Namen der Gemeindeversammlungen:

Politische Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jörg Kündig

Thomas Binder

Primarschulgemeinde

Die Präsidentin:

Die Leiterin der Schulverwaltung

Annamarie Keller

Bea Pfeifer

Oberstufenschulgemeinde

Die Präsidentin:

Die Leiterin der Schulverwaltung

Katharina Schlegel

Nicole Wohlwend-Rinaldi

E. ANHANG

**Tariftabelle bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen
gemäss Punkt 35 der Steuererklärung**

<i>massgebendes Einkommen *</i>	<i>Haushaltsgrösse</i>		
	2 Personen %	3 Personen %	ab 4 Personen %
bis			
40'000	25	20	15
45'000	32	27	22
50'000	39	34	29
55'000	46	41	35
60'000	53	47	41
65'000	60	53	47
70'000	67	60	53
75'000	74	67	59
80'000	81	73	65
85'000	88	79	70
90'000	94	85	75
95'000	100	90	80
100'000		95	85
105'000		100	90
110'000			95
115'000			100

*massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen bezieht sich auf den Indexstand April 2011 von 100.8 Punkten und wird jeweils von den zuständigen Behörden periodisch aufgrund der Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.